

SenASGIVA
III B 1.1
Tel.: 9028 2287

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von
Streitigkeiten nach § 33 des Landesgleichberechtigungsgesetzes
(Landesgleichberechtigungsschlichtungsverordnung - LGBSchV)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass
die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über die Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten
nach § 33 des Landesgleichberechtigungsgesetzes
(Landesgleichberechtigungsschlichtungsverordnung - LGBSchV)

vom 21. November 2023

Auf Grund des § 33 Absatz 9 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 27. September
2021 (GVBl. S. 1167) verordnet die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung:

§ 1 Ziel und Beteiligte des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren soll eine rasche, einvernehmliche, außergerichtliche und
unentgeltliche Beilegung von Streitigkeiten nach § 33 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 des
Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167) in der jeweils
geltenden Fassung ermöglichen. Beteiligte des Schlichtungsverfahrens sind die

Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die öffentliche Stelle nach § 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes.

§ 2 Schlichtungsstelle und Geschäftsordnung

(1) Die Schlichtungsstelle und ihre Geschäftsstelle werden bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Die Schlichtungsstelle ist mit mindestens einer hauptamtlich schlichtenden Person, die durch neben- oder freiberuflich schlichtende Personen unterstützt werden kann, zu besetzen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen kann im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung eine Geschäftsordnung für die Schlichtungsstelle erlassen.

§ 3 Schlichtende Personen

(1) Die schlichtenden Personen werden von der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung für die Zeit von vier Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die schlichtenden Personen ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

(2) Zur schlichtenden Person darf nur bestellt werden, wer

1. mindestens die erste juristische Prüfung bestanden hat und
2. über die nötige Erfahrung, Fähigkeit und Sachkunde für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle verfügt.

(3) Die schlichtenden Personen sind sachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die schlichtenden Personen sind für eine unabhängige, unparteiische und sachgerechte Verfahrensführung verantwortlich. Sie haben Handlungen, die geeignet sind, die unabhängige und unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit zu beeinträchtigen, zu unterlassen. Eine schlichtende Person darf nicht zur Beilegung einer Streitigkeit tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Frage zu stellen. Tatsachen, die hierfür geeignet sind, hat sie unverzüglich nach Eingang eines Antrags auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 5 bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen anzuzeigen. Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen entscheidet nach Anhörung der Beteiligten, ob die schlichtende Person in dem fraglichen Schlichtungsverfahren tätig werden darf.

(5) Eine schlichtende Person kann durch die Landesbeauftragte und den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung abberufen werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige unparteiische und sachgerechte Ausübung der Tätigkeit nicht mehr erwarten lassen,
2. sie nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit gehindert ist oder
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Die Bestellung einer schlichtenden Person ist zudem aufzuheben, sobald die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle endet.

§ 4 Verschwiegenheit

Die schlichtenden Personen und die weiteren mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens befassten Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes geregelt ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577), das durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 5 Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 33 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 des Landesgleichberechtigungsgesetzes kann in Textform oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle gestellt werden. Er muss eine Darstellung des Sachverhalts, das Antragsbegehren, den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie der öffentlichen Stelle nach § 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes enthalten.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Antrag jederzeit ohne Begründung in Textform oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle zurücknehmen.

§ 6 Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens

Die schlichtende Person lehnt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits der öffentlichen Stelle nach § 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes übermittelt worden ist, unter Angabe einer kurzen und allgemein verständlichen Begründung in Textform mitzuteilen. In geeigneten Fällen kann die schlichtende Person eine Verweisberatung anbieten.

§ 7 Verfahren

- (1) Die schlichtende Person wirkt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hin, bestimmt dessen weiteren Gang nach freiem Ermessen und wirkt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin.
- (2) Die Schlichtungsstelle übermittelt der öffentlichen Stelle nach § 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes eine Abschrift des Schlichtungsantrags, welche hierzu binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang Stellung nehmen kann. Die Schlichtungsstelle leitet diese Stellungnahme der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu und gibt, soweit die öffentliche Stelle nach § 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes keine Abhilfe schafft, die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats ab Zugang.
- (3) Zur Ermittlung des Sachverhalts kann die schlichtende Person mit dem Einverständnis der Antragstellerin oder des Antragstellers die öffentliche Stelle nach § 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen auffordern.
- (4) Die schlichtende Person kann die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin einladen, um mit ihnen die Streitigkeit mit dem Ziel einer gütlichen Einigung mündlich zu erörtern.

§ 8 Mediation und Schlichtungsvorschlag

- (1) Die schlichtende Person kann im Rahmen des Schlichtungsverfahrens den Beteiligten den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten oder einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Sie kann den Beteiligten ferner die Hinzuziehung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen oder anderer sachkundiger Stellen vorschlagen. Eine Hinzuziehung ist nur zulässig, wenn alle Beteiligten zustimmen.
- (2) Entscheiden sich die Beteiligten für eine Mediation, wird in der Regel die jeweilige schlichtende Person als Mediatorin oder Mediator tätig. Im Fall einer Einigung der Beteiligten im Rahmen der Mediation gilt § 2 Absatz 6 Satz 3 des Mediationsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung zu dokumentieren und von den Beteiligten zu unterschreiben ist.
- (3) Kommt eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zustande, unterbreitet die schlichtende Person den Beteiligten in Textform einen Vorschlag zur angemessenen Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag), der auf dem sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachverhalt beruht und den geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Er ist mit einer Begründung zu versehen, aus der die wesentlichen Gründe hervorgehen. Ein Schlichtungsvorschlag soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens unterbreitet werden.

(4) Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Beteiligten mit der Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags darüber, dass

1. sie nicht verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag anzunehmen,
2. sie im Falle der beiderseitigen Annahme vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen,
3. der Vorschlag von dem möglichen Ergebnis einer gerichtlichen Entscheidung der Streitigkeit abweichen kann und
4. es ihnen im Falle der Nichtannahme freisteht, einen Rechtsbehelf einzulegen oder ein bereits anhängiges Rechtsbehelfsverfahren fortzuführen.

(5) Die Schlichtungsstelle setzt den Beteiligten eine angemessene Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlags. Sie soll in der Regel einen Monat ab Zugang des Schlichtungsvorschlags betragen. Die Annahme kann in Textform oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle erklärt werden.

§ 9 Abschluss des Verfahrens

(1) Haben sich die Beteiligten gütlich geeinigt oder einen Schlichtungsvorschlag nach § 8 Absatz 3 angenommen und eine Mitteilung der Schlichtungsstelle nach Absatz 2 erhalten oder ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Bestätigung nach Absatz 3 zugestellt worden, ist das Schlichtungsverfahren beendet.

(2) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten jeweils eine Ausfertigung der von ihnen erzielten Abschlussvereinbarung oder des von ihnen angenommenen Schlichtungsvorschlags und teilt ihnen mit, dass damit das Schlichtungsverfahren beendet ist.

(3) Konnten die Beteiligten keine Einigung erzielen, stellt die Schlichtungsstelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform die Bestätigung nach § 33 Absatz 7 Satz 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes zu. Gleiches gilt, wenn die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 6 abgelehnt wird.

§ 10 Barrierefreie Kommunikation

Die Schlichtungsstelle gewährleistet eine barrierefreie Kommunikation mit den Beteiligten.

§ 11 Kosten des Verfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten gebühren- und auslagenfrei. Mit Ausnahme notwendiger Fahrtkosten nach § 12 werden den Beteiligten Kosten und Auslagen nicht erstattet.

§ 12 Fahrtkosten

(1) Die notwendigen Fahrtkosten, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller für die Teilnahme an einem Schlichtungstermin nach § 7 Absatz 4 entstehen, werden von der Schlichtungsstelle auf Antrag in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes erstattet, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften übernommen werden können. Für Reisen aus dem Ausland werden Fahrtkosten nicht erstattet.

(2) Zu den notwendigen Kosten nach Absatz 1 gehören auch die notwendigen Fahrtkosten für eine erforderliche Begleitperson. Die Erforderlichkeit einer Begleitperson ist gegeben, wenn im Schwerbehindertenausweis der Antragstellerin oder des Antragstellers das Merkzeichen „B“ eingetragen ist.

§ 13 Tätigkeitsbericht

Die Schlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie leitet ihn der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Regel bis zum 31. März des Folgejahres zu.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle unterhält eine barrierefreie Internetseite, auf der mindestens diese Verordnung, ein Antragsformular, die Tätigkeitsberichte nach § 13 sowie allgemein verständliche Informationen, insbesondere zu Aufgaben, Zuständigkeit und Erreichbarkeit der Schlichtungsstelle, den schlichtenden Personen und zum Ablauf des Schlichtungsverfahrens, veröffentlicht werden.

(2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform in leichter Sprache übermittelt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 21. November 2023

A. Begründung:

I. Allgemeines

Zur Umsetzung des von der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten uneingeschränkten und selbstverständlichen Rechts auf Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen und zur Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen und Barrieren, wurde durch das Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167) das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) neu strukturiert. In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention soll das LGBG den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte für alle Menschen mit Behinderungen im Land Berlin fördern, schützen und gewährleisten. Das LGBG will sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen diskriminierungsfrei am Leben teilhaben. Die Schlichtungsstelle dient der Durchsetzung der Rechte aus dem LGBG.

Das LGBG sieht bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen die Errichtung einer Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten vor. Die Schlichtungsstelle zielt auf eine rasche Einigung ab, die sich für die Beteiligten kostenfrei gestaltet. Das Schlichtungsverfahren dient der Förderung der Barrierefreiheit und Umsetzung des Benachteiligungsverbots. Menschen, die eine Benachteiligung erlebt haben, empfinden gerichtliche Auseinandersetzungen als belastend, gerade, wenn sie längere Zeit andauern können und ihr Ausgang ungewiss ist. Das Instrument des Schlichtungsverfahrens ermöglicht es den Beteiligten, Kosten und Aufwand zu vermeiden, die bei einem Rechtsbehelfsverfahren entstehen können. Zugleich werden die Gerichte entlastet. Die Schlichtungsstelle dient der außergerichtlichen Streitbeilegung. Sie ist mit einer neutralen schlichtenden Person zu besetzen. Die Beteiligten erhalten rechtliches Gehör, d. h. sie können Tatsachen und Bewertungen vorbringen.

Die Schlichtungsstelle prüft die Verletzung in einem Recht nach dem LGBG durch eine öffentliche Stelle. Das Schlichtungsverfahren stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Streitbeilegung dar und ersetzt nicht die in Betracht kommenden Rechtsbehelfsverfahren, die den Antragstellerinnen und Antragstellern weiterhin zur Verfügung stehen. Vor Einlegung eines Rechtsbehelfs besteht – außer gemäß § 33 Absatz 8 LGBG in den Fällen der Verbandsklageverfahren – kein zwingendes Erfordernis der vorherigen Durchführung des Schlichtungsverfahrens.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 (Ziel und Beteiligte des Schlichtungsverfahrens):

§ 1 regelt das Ziel und die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens. Das Schlichtungsverfahren soll eine zügige Einigung zwischen den Beteiligten zur Umsetzung des Benachteiligungsverbots und Förderung der Barrierefreiheit erreichen. Zugleich sollen gerichtliche Verfahren vermieden und die Gerichte entlastet werden. Am Schlichtungsverfahren sind die Antragstellerin oder der Antragsteller einerseits und die betroffene öffentliche Stelle nach § 2 des LGBG andererseits beteiligt. Antragstellerin oder Antragsteller kann sowohl jemand, der sich durch eine öffentliche Stelle in einem Recht nach dem LGBG verletzt sieht, als auch ein nach § 32 LGBG anerkannter Verband oder Verein sein.

Zu § 2 (Schlichtungsstelle und Geschäftsordnung):

§ 2 Absatz 1 regelt die Einrichtung der Schlichtungsstelle und ihrer Geschäftsstelle bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Die Besetzung mit einer hauptamtlich schlichtenden Person in Vollzeit ist ausreichend, jedoch eine Besetzung mit zwei hauptamtlich schlichtenden Personen in Teilzeit, um eine gegenseitige Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall zu gewährleisten, wünschenswert. Die hauptamtlich schlichtende Person kann durch neben- oder freiberuflich schlichtende Personen unterstützt werden. Aufgabenverteilung und Vertretung sind erforderlichenfalls in einer Geschäftsverteilung festzulegen. Die Geschäftsstelle unterstützt die schlichtenden Personen und übernimmt Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt in Teilzeit. Ihre Beschäftigten unterliegen dabei den fachlichen Weisungen der schlichtenden Personen.

Nach Absatz 2 darf die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung eine Geschäftsordnung für die Schlichtungsstelle erlassen.

Zu § 3 (Schlichtende Personen):

Die schlichtenden Personen werden nach § 3 Absatz 1 Satz 1 von der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung bestellt. Die Bestellung ist auf eine Dauer von vier Jahren begrenzt, wobei eine Wiederbestellung möglich ist. Zur Sicherung einer kontinuierlichen

Tätigkeit der Schlichtungsstelle führen die schlichtenden Personen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung einer Nachfolge fort.

§ 3 Absatz 2 regelt die fachlichen Anforderungen an die schlichtenden Personen. Einerseits müssen sie jedenfalls den erfolgreichen Abschluss des ersten Staatsexamens (Erste juristische Prüfung) nachweisen. Die mit erfolgreichem Ablegen der Ersten juristischen Prüfung erworbenen rechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind ausreichend, um das Schlichtungsverfahren zu betreiben. Nicht ausreichend sind etwa demgegenüber die Abschlüsse Bachelor of Law (LL.B.) oder Master of Law (LL.M.). Die schlichtenden Personen müssen andererseits über die nötige Erfahrung, Fähigkeit und Sachkunde verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle erforderlich sind. Dies schließt die Fähigkeit zur Durchführung von Mediationen ein.

Nach Absatz 3 sind die schlichtenden Personen sachlich unabhängig und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

§ 3 Absatz 4 regelt die grundlegenden Pflichten der schlichtenden Personen. Mit der sachlichen Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit korrespondiert die Pflicht zur unabhängigen, unparteiischen und sachgerechten Verfahrensführung. Die schlichtenden Personen haben sich dementsprechend Handlungen, die ihre unabhängige und unparteiische Verfahrensführung beeinträchtigen können, zu enthalten. Sie dürfen daher nicht in Schlichtungsverfahren tätig werden, sofern Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. Derartige Gründe können z.B. (frühere) berufliche oder private Beziehungen zu einem Beteiligten des Schlichtungsverfahrens sein. Entsprechende Befangenheitsgründe haben sie unverzüglich anzuzeigen. Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen entscheidet nach Anhörung der Beteiligten, ob die betreffende schlichtende Person in dem fraglichen Schlichtungsverfahren tätig werden darf.

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 kann eine schlichtende Person – unabhängig davon, ob sie haupt- oder nebenamtlich tätig ist – in einem mit dem Bestellungsverfahren korrespondierenden Verfahren ohne ihr Einverständnis vorzeitig abberufen werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige, unparteiische und sachgerechte Ausübung der Tätigkeit nicht mehr erwarten lassen,
2. sie nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit gehindert sind oder
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Das herzustellende Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung soll die schlichtenden Personen zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit vor ungerechtfertigten Abberufungen schützen. Daneben steht es einer schlichtenden Person frei, ihr Amt freiwillig niederzulegen.

Nach Satz 2 ist zudem die Bestellung einer hauptamtlich schlichtenden Person aufzuheben, sobald ihre Tätigkeit in der Schlichtungsstelle endet. Das Amt einer hauptamtlich schlichtenden Person ist stets an die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle gebunden. Die Tätigkeit kann zum Beispiel durch Wahrnehmung einer anderen Aufgabe im Landesdienst, durch Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder durch Eintritt in den Ruhestand enden.

Zu § 4 (Verschwiegenheit):

§ 4 gewährleistet auf der Grundlage von § 33 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 LGBG die Vertraulichkeit der Tatsachen, von denen die schlichtenden Personen und die in der Schlichtungsstelle Beschäftigten in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht in den in § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes bestimmten Fällen.

Zu § 5 (Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens):

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 kann der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 33 Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 3 LGBG in Textform oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle gestellt werden. Antragstellerin oder Antragssteller kann neben einer Einzelperson auch ein nach § 32 LGBG anerkannter Verband oder Verein sein. Gemäß § 126b Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedeutet Textform, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss.

Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Derzeit erfüllen etwa Papier, USB-Stick, CD-ROM, DVD, Speicherkarten, Festplatten und auch E-Mails sowie ein Computer-Fax die Voraussetzungen an einen dauerhaften Datenträger. Auf der Website und im Rahmen der sonstigen Öffentlichkeitsarbeit der Schlichtungsstelle muss ausdrücklich auf die möglichen zulässigen Datenträger hingewiesen

werden. Zur Gewährleistung eines niedrigschwelligen Zugangs zum Schlichtungsverfahren kann ein Antrag daneben auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle gestellt werden. Die Schlichtungsstelle hat ihre Anschrift und die Geschäftszeiten im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen. Nach Satz 2 muss der Antrag den Sachverhalt einschließlich des mit dem Antrag verfolgten Ziels, den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie der beteiligten öffentlichen Stelle enthalten.

§ 5 Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Antragsrücknahme, ohne dass diese einer gesonderten Begründung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller bedarf. Die Antragsrücknahme muss in Textform oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle erfolgen. Die Schlichtungsstelle unterrichtet die öffentliche Stelle unverzüglich über die Antragsrücknahme. Mit der Antragsrücknahme endet das Schlichtungsverfahren (§ 33 Absatz 7 Satz 1 LGBG), ohne dass eine Bescheinigung nach § 9 Absatz 3 ausgestellt wird.

Zu § 6 (Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens):

§ 6 regelt die Pflicht der schlichtenden Person, die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens im Fall ihrer Unzuständigkeit abzulehnen. Voraussetzung für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach dieser Verordnung ist, dass die Streitigkeit in den Anwendungsbereich des LGBG fällt und sich der Antrag gegen eine öffentliche Stelle im Sinne des § 2 LGBG richtet. Nach Satz 2 teilt die schlichtende Person die Ablehnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller und ggf. der beteiligten öffentlichen Stelle in Textform mit. Die Ablehnung ist kurz und verständlich zu begründen. Ist die schlichtende Person der Ansicht, dass eine andere Stelle Möglichkeiten der Hilfestellung bieten könnte, kann sie eine Verweisberatung anbieten.

Zu § 7 (Verfahren):

§ 7 trifft grundlegende Festlegungen zum Verfahren der Schlichtungsstelle.

Nach Absatz 1 ist das Schlichtungsverfahren zügig durchzuführen und sein Ablauf nach freiem Ermessen, das durch die Grundsätze von Unabhängigkeit und Unparteilichkeit geleitet ist, zu bestimmen. Vorrangiges Ziel des Verfahrens ist die Erzielung einer gütlichen Einigung zwischen den Beteiligten.

Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 LGBG haben die Beteiligten im Schlichtungsverfahren rechtliches Gehör zu erhalten. Insbesondere müssen sie die Gelegenheit erhalten, Tatsachen und Bewertungen vorbringen zu können. Zu diesem Zweck übermittelt die Schlichtungsstelle nach Absatz 2 Satz 1 der betroffenen öffentlichen Stelle eine Abschrift des Schlichtungsantrags.

Diese kann hierzu binnen eines Monats Stellung nehmen. Nach Satz 2 leitet die Schlichtungsstelle anschließend die Stellungnahme der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu. Sofern die öffentliche Stelle keine vollständige Abhilfe schafft, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller Gelegenheit, sich binnen eines Monats zu deren Stellungnahme zu äußern.

Wenn die schlichtende Person eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für geboten hält, kann sie nach Absatz 3 die öffentliche Stelle zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen auffordern. Hierzu bedarf es aus Gründen des Datenschutzes eines entsprechenden Einverständnisses der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Das Schlichtungsverfahren findet grundsätzlich schriftlich statt. Nach Absatz 4 kann die schlichtende Person die Streitigkeit mit den Beteiligten aber auch mündlich erörtern und hierzu zu einem Schlichtungstermin mit dem Ziel einer gütlichen Einigung einladen. Die Einladung zu einem Schlichtungstermin kommt insbesondere in Betracht, wenn die Schlichtungsstelle anderenfalls ergänzende umfangreichere Auskünfte oder Stellungnahmen von den Beteiligten einholen müsste, zum Beispiel bei einem besonders schwierigen Schlichtungsverfahren.

Zu § 8 (Mediation und Schlichtungsvorschlag):

§ 8 regelt auf der Grundlage von § 33 Absatz 5 LGBG die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung. Die schlichtende Person, die in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirkt, kann den Beteiligten nach Absatz 1 entweder den Einsatz von Mediation anbieten oder einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Außerdem kann die schlichtende Person zur Einbringung weiterer Sachkunde in das Schlichtungsverfahren die Hinzuziehung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen oder einer anderen sachkundigen Stelle vorschlagen. Eine Hinzuziehung darf nur mit dem übereinstimmenden Einverständnis der Beteiligten erfolgen.

Entscheiden sich die Beteiligten für eine Mediation, wird gemäß Absatz 2 Satz 1 die schlichtende Person im Regelfall selbst als Mediatorin oder Mediator tätig. Die Mediation kann jedoch gleichermaßen durch einen Dritten, z.B. einen externen Dienstleister, erbracht werden. Wird im Rahmen der Mediation eine Einigung erzielt, kommt dieser Einigung vertragliche Wirkung zu. Demgemäß ist diese in einer von den Beteiligten zu unterzeichnenden Abschlussvereinbarung zu dokumentieren (Absatz 2 Satz 2).

Nach Absatz 3 Satz 1 unterbreitet die schlichtende Person den Beteiligten in Textform einen Schlichtungsvorschlag, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt. Damit erhalten die Beteiligten eine Möglichkeit, die Streitigkeit im beiderseitigen Einvernehmen beizulegen. Der Schlichtungsvorschlag ergeht auf der Grundlage des sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachverhalts und hat den geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechen. Er muss zu einer angemessenen Einigung der Beteiligten geeignet sein. Der Schlichtungsvorschlag muss nach Satz 2 mit einer Begründung versehen werden, die den Beteiligten eine fundierte Entscheidung über die Annahme ermöglicht. Im Interesse einer zügigen Streitbeilegung ist der Schlichtungsvorschlag innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang zu unterbreiten.

Mit der Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags sind die Beteiligten nach Absatz 4 darüber zu belehren, dass sie nicht verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu akzeptieren (Nummer 1). Die Unterrichtung muss den Beteiligten gemäß Nummer 2 weiter darlegen, dass sie im Falle der beiderseitigen Annahme des Schlichtungsvorschlags dem anderen Beteiligten gegenüber vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen. Die Schlichtungsstelle muss die Beteiligten vor ihrer Entscheidung über die Annahme des Schlichtungsvorschlags darüber in Kenntnis setzen, dass der Vorschlag von dem möglichen Ergebnis einer gerichtlichen Entscheidung der Streitigkeit abweichen kann (Nummer 3). Ferner weist die Schlichtungsstelle die Beteiligten nach Nummer 4 darauf hin, dass es ihnen freisteht, den Vorschlag nicht anzunehmen und einen Rechtsbehelf einzulegen oder ein bereits anhängiges Rechtsbehelfsverfahren fortzuführen.

Nach Absatz 5 Satz 1 und 2 erhalten die Beteiligten eine angemessene Bedenkzeit zur Annahme des Vorschlags, die in der Regel einen Monat betragen soll. Im Einzelfall kann bei Vorliegen entsprechender Gründe eine kürzere oder längere Frist angezeigt sein. Eine längere Frist kommt insbesondere in Betracht, wenn es sich um ein besonders schwieriges Schlichtungsverfahren handelt. In sehr einfach gelagerten Fällen kann sich demgegenüber eine kürzere Frist anbieten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller und die öffentliche Stelle müssen der Schlichtungsstelle nach Absatz 6 Satz 3 ihre jeweilige Annahme in Textform und zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären. Nehmen die Beteiligten den Vorschlag nicht innerhalb der Frist an, kommt keine gütliche Einigung aufgrund des Vorschlags zustande und die Schlichtungsstelle schließt das Verfahren nach § 9 ab.

Zu § 9 (Abschluss des Verfahrens):

Absatz 1 regelt, dass das Schlichtungsverfahren mit einer gütlichen Einigung der Beteiligten oder der Annahme eines Schlichtungsvorschlags sowie einer Mitteilung der Schlichtungsstelle oder mit der Bestätigung über das Nichterreichen einer gütlichen Einigung endet.

Nach Absatz 2 muss die Schlichtungsstelle den Beteiligten jeweils eine Ausfertigung der von ihnen erzielten Abschlussvereinbarung oder des von ihnen angenommenen Schlichtungsvorschlags übermitteln. Sie teilt ihnen zugleich mit, dass damit das Schlichtungsverfahren beendet ist.

Anderenfalls übermittelt die Schlichtungsstelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller gemäß § 9 Absatz 3 in Textform die Bestätigung nach § 33 Absatz 7 Satz 2 LGBG über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Mit Zustellung dieser Mitteilung beendet die Ruhendstellung eines bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens nach § 33 Absatz 1 Satz 5 LGBG. Gemäß § 33 Absatz 8 LGBG geht das Schlichtungsverfahren außerdem einem Verbandsklageverfahren zeitlich voraus. Die Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist hiernach Voraussetzung für die Erhebung einer Verbandsklage.

Die Schlichtungsstelle muss die Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß Absatz 3 Satz 2 im Übrigen auch demjenigen zuleiten, dessen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens sie nach § 6 ablehnt. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Antrag im Einzelfall zu Unrecht abgelehnt wird. Auch in diesem Fall muss es möglich sein, ein bereits anhängiges Widerspruchsverfahren weiter zu betreiben.

Zu § 10 (Barrierefreie Kommunikation):

Das Schlichtungsverfahren soll barrierefrei sein. Barrierefrei sind Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen etc., wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig (§ 4 LGBG). Dabei gelten auch die angemessenen Vorkehrungen nach § 5 LGBG, wonach im Einzelfall Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte wahrnehmen und ausüben können und die die öffentliche Stelle nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

Zu § 11 (Kosten des Verfahrens):

§ 11 setzt die Vorgabe des § 33 Absatz 6 LGBG um. Nach Satz 1 ist das Schlichtungsverfahren für die Beteiligten gebühren- und auslagenfrei. Es werden mithin weder allgemeine Verfahrensgebühren erhoben noch sind die besonderen Kosten des jeweiligen Schlichtungsverfahrens durch die Beteiligten zu tragen. Ist zum Beispiel die Übersetzung in Deutsche Gebärdensprache im Schlichtungsverfahren erforderlich, gewährleistet die Schlichtungsstelle eine entsprechende Dolmetschung und trägt die Kosten dafür. Gleiches gilt für etwaige Kosten, die ihr für die Zugänglichmachung von Dokumenten im Schlichtungsverfahren anfallen. Für den Fall, dass im Verfahren zur Streitbeilegung Mediation eingesetzt wird, erhebt die Schlichtungsstelle auch hierfür keine Gebühren oder Auslagen.

Satz 2 regelt, dass die Schlichtungsstelle den Beteiligten über die Erstattung notwendiger Reisekosten nach § 12 hinaus keine Kosten erstattet. Damit wird zugleich klargestellt, dass Auslagen wie etwa Anwalts- oder Portokosten der Beteiligten nicht erstattet werden.

Zu § 12 (Fahrtkosten):

§ 12 Absatz 1 regelt gemäß § 33 Absatz 9 Satz 1 LGBG die Erstattung der den Antragstellerinnen und Antragstellern entstehenden Fahrtkosten. Diese erfolgt unter entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes, insbesondere § 4 (Fahrt- und Flugkostenerstattung) und § 5 (Wegstreckenentschädigung). Zu den Fahrtkosten zählen regelmäßig die Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisvergünstigungen. Das Bundesreisekostengesetz grenzt Reisen aus dem Ausland ins Inland von Reisen im Inland ab. Für Auslandsreisen werden keine Kosten erstattet.

In begründeten Fällen der Erforderlichkeit einer Begleitperson werden nach Absatz 2 auch die der Begleitperson entstehenden Fahrtkosten übernommen. Als Begleitperson kommen z.B. Assistenzgeberinnen und Assistenzgeber in Betracht, die die Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer begleiten.

Zu § 13 (Tätigkeitsbericht)

§ 13 setzt die Vorgaben in § 33 Absatz 9 Satz 2 LGBG um. Die Schlichtungsstelle hat nach § 13 Satz 1 jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser ist in der Regel bis zum 31. März des Folgejahres den genannten Stellen zuzuleiten und auf der Internetseite der Schlichtungsstelle zu veröffentlichen. Der Tätigkeitsbericht fördert die Transparenz der Tätigkeit der Schlichtungsstelle, unterstützt ihre Öffentlichkeitsarbeit und trägt zu einer größeren Bekanntheit bei.

Die Schlichtungsstelle berichtet insbesondere über die Anzahl der Schlichtungsanträge, die Themen, auf die sie sich bezogen oder welches Ziel die Antragstellerinnen und Antragsteller verfolgt haben sowie auf welche Weise und innerhalb welcher Zeiträume die Anträge erledigt werden konnten. Der Tätigkeitsbericht soll insbesondere auf die

- Zahl der Anträge,
- Zahl der abgelehnten Anträge,
- Gründe für Ablehnungen,
- Zahl der durchgeführten Verfahren,
- Zahl der Einigungen (getrennt nach Annahme von Schlichtungsvorschlägen und erzielten Einigungen im Rahmen von Abschlussvereinbarungen im Rahmen von Mediation),
- Zahl der abgeschlossenen Verfahren ohne Einigung und
- Gründe für Abschlüsse ohne Einigungen

eingehen. Die Schlichtungsstelle kann Themenschwerpunkte bilden, typische Fallkonstellationen darstellen und exemplarisch interessante Schlichtungsvorschläge in anonymisierter Form aufführen. Über die Jahre sollen die Tätigkeitsberichte auch eine Entwicklung der Gesamtzahl der Schlichtungsanträge, Schwerpunkte der Schlichtungsverfahren und Erledigungsgründe abbilden. Die Tätigkeitsberichte können für die Behörden, die für die Umsetzung des Diskriminierungsverbots nach § 7 LGBG und der Barrierefreiheit nach § 4 LGBG verantwortlich sind, und für Verbände von Menschen mit Behinderungen sowie für Bürgerinnen und Bürger nützlich sein. Die Schlichtungsstelle trägt damit dazu bei, mögliche Bereiche zu identifizieren, bei denen Optimierungsbedarf besteht und ggf. weitere Veränderungen zugunsten der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen anzustoßen sind.

Zu § 14 (Öffentlichkeitsarbeit der Schlichtungsstelle):

Die Schlichtungsstelle muss eine barrierefreie und datenschutzkonforme Internetseite unterhalten. Sie veröffentlicht auf dieser Internetseite diese Rechtsverordnung, ein Formular, das zur Beantragung eines Schlichtungsverfahrens genutzt werden kann, ein Formular für die Einwilligungserklärung in die Kommunikation per E-Mail, die Tätigkeitsberichte nach § 13 sowie Informationen zu Aufgaben, Zuständigkeit und Erreichbarkeit (Anschrift, Geschäftszeiten und zulässige Formen der Kommunikation in Textform), den schlichtenden Personen und zum Ablauf des Schlichtungsverfahrens. Darüber hinaus kann sie weitere Informationen veröffentlichen. Die Schlichtungsstelle gestaltet ihren Internetauftritt und ihre

weitere Öffentlichkeitsarbeit so, dass Menschen mit Behinderungen sie grundsätzlich uneingeschränkt nutzen können. Die Informationen sind allgemein verständlich darzustellen. Nach Absatz 2 sind die Informationen auf Anfrage auch in leichter Sprache zu übermitteln.

Zu § 15 (Inkrafttreten):

§ 15 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 1 und 3 der Verfassung von Berlin, § 33 Absatz 9 des Landesgleichberechtigungsgesetzes

C. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten umfassen die Personal- und Sachkosten der Schlichtungsstelle. Im Haushaltsplan 2022/2023 wurde eine Personalstelle mit E 13 veranschlagt. Zusätzlich sind im Haushaltsjahr 2022/2023 im Kapitel 1150, Titel 54010, Erl. Nr. 26 für das Haushaltsjahr 2023 Mittel in Höhe von 100.000 Euro etatisiert. Diese Mittel können für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder als Honorarmittel für die neben- und freiberuflich schlichtenden Personen und Mediatoren bzw. Mediatorinnen verausgabt werden. Für die Geschäftsstelle ist zudem eine halbe Personalstelle mit E 10 vorgesehen.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Umsetzung der Rechtsverordnung weist keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen auf.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Umsetzung der Rechtsverordnung hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

F. Auswirkungen auf die Umwelt:

Die Umsetzung der Rechtsverordnung weist keine nennenswerten Auswirkungen auf die Umwelt auf.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Die Umsetzung der Rechtsverordnung weist keinen nennenswerten flächenmäßigen Auswirkungen auf.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 21. November 2023

Cansel Kiziltepe

Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Landesgleichberechtigungsgesetz

vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167)

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung nach § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 423), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, für den Rechnungshof von Berlin und für die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Beliehene sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, den Verfassungsgerichtshof und für das Abgeordnetenhaus von Berlin, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen). Es findet unbeschadet von § 24 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung auf die Anbahnung, Durchführung und Beendigung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse und Beschäftigungsverhältnisse der in Satz 1 benannten öffentlichen Stellen.

(2) Soweit das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, wirkt es darauf hin, dass die Ziele dieses Gesetzes auch von diesen angemessen berücksichtigt werden. Soweit es Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt oder gemeinsame Einrichtungen mit dem Bund nach Artikel 91e des Grundgesetzes betreibt, wirkt es ebenfalls darauf hin, dass die Ziele dieses Gesetzes angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Geltung sonstiger Benachteiligungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne des Barrierefreie-IKT-Gesetzes Berlin vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete

Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel oder erforderliche Assistenz durch menschliche oder tierische Hilfe verweigert oder erschwert werden.

§ 5 Angemessene Vorkehrungen

(1) Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte wahrnehmen und ausüben können und die die öffentliche Stelle nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte ist eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes

§ 7 Diskriminierungsverbot

(1) Niemand darf auf Grund von Behinderung diskriminiert werden.

(2) Der Senat wirkt darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte diskriminierungsfrei wahrnehmen und unter anderem die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die Teilnahme am Erwerbsleben und eine selbstbestimmte Lebensführung verwirklichen können.

(3) Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von einer Diskriminierung auf Grund von Behinderung und wenigstens eines weiteren Merkmals aus § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) in der jeweils geltenden Fassung betroffen sein können, sind zu berücksichtigen.

§ 11 Teilhabe in allen Lebensbereichen

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, sind öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet, geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Beförderungsmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

(2) Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze, Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sowie sonstige Anlagen im Sinne von § 4 sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften oder der Regelungen des Nahverkehrsplans und den mit Verkehrsunternehmen abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) barrierefrei zu gestalten, soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind bei der Planung, Ausgestaltung und Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des sonstigen Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs zu beachten.

(3) Öffentlich zugängliche Bestandsbauten der öffentlichen Stellen sollen mittelfristig barrierefrei umgestaltet werden, soweit dies bautechnisch und unter Ausschöpfung verfügbarer Mittel möglich ist. Die Senatsverwaltungen erstellen bis zum 1. Januar 2024 und die übrigen öffentlichen Stellen erstellen bis zum 1. Januar 2026 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsbauten. Beruhend auf den Berichten nach Satz 2 erstellen die öffentlichen Stellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum Abbau der Barrieren in den Bestandsbauten. In Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs gehen die Regelungen des Nahverkehrsplans und mit Verkehrsunternehmen abgeschlossener öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie die Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, und des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen vor.

(4) Die öffentlichen Stellen sind unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, gegenüber Dritten, die nicht dem Geltungsbereich dieses es unterfallen, auf den Abbau und die Beseitigung bestehender Barrieren und Benachteiligungen hinzuwirken.

(5) Gewähren öffentliche Stellen Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung darauf hinwirken, dass die institutionellen Zuwendungsempfänger die Grundzüge dieses Gesetzes berücksichtigen.

§ 12 Sicherung der Mobilität

Für Menschen mit Behinderungen, die auf Grund besonderer Umstände das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrten zur sozialen Teilhabe nicht nutzen können, werden mit dem Ziel einer möglichst gleichwertigen Mobilität nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes angemessene individuelle Beförderungsangebote zur Überwindung von Barrieren oder anderen Nutzungseinschränkungen entwickelt und barrierefreie Mobilitätsalternativen, einschließlich eines besonderen Fahrdienstes vorgehalten. Der besondere Fahrdienst ist insoweit kein Angebot des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne von § 228 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. In Bezug auf den besonderen Fahrdienst als barrierefreie Mobilitätsalternative regelt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung das Nähere über die Berechtigungskriterien, die Eigenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer, die Beförderungsmittel und das Beförderungsgebiet durch Rechtsverordnung.

§ 13 Kommunikationsformen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Lautsprachbegleitende Gebärden sind eine gleichberechtigte Kommunikationsform der deutschen Sprache.

(2) Hörbehinderte Menschen (gehörlose, ertaubte, schwerhörige, taubblinde und hörsehbehinderte Menschen) und sprachbehinderte Menschen haben zur Wahrnehmung eigener Rechte das Recht, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die öffentlichen Stellen haben die Berechtigten darauf hinzuweisen und dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. §§ 2, 3, 4 Absatz 1 und § 5 der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

(3) Eltern und andere Personensorgeberechtigte mit Behinderungen, insbesondere gehörlose, hörbehinderte und sprachbehinderte Eltern und andere Personensorgeberechtigte, haben einen Anspruch auf barrierefreie Kommunikation mit Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Verwendung der Deutschen

Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen für die Kommunikation mit Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu regeln.

(4) Die öffentlichen Stellen wirken darauf hin, dass für Menschen mit intellektuellen Einschränkungen geeignete Kommunikationshilfen zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Gestaltung von Schriftstücken

Öffentliche Stellen haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Insbesondere haben blinde und sehbehinderte Menschen Anspruch darauf, dass ihnen sämtliche Anträge zur Niederschrift abgenommen werden und Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden §§ 1 bis 5 und § 6 Absatz 1 und 3 der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ohne zusätzliche Kosten in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt. Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Anforderungen des Barrierefreie-IKT-Gesetzes Berlin zu berücksichtigen.

§ 15 Leichte Sprache

(1) Öffentliche Stellen sollen mit Menschen mit Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen haben sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, haben die öffentlichen Stellen auf Verlangen Menschen mit Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache zu erläutern.

(3) Öffentliche Stellen sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen.

§ 22 Berufung und Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

(1) Der Senat beruft im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Die Position der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung von § 5 des Landesgleich-

stellungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 531), in der jeweils geltenden Fassung von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung auszuschreiben. Das Einvernehmen wird bei der Erstberufung durch die Beteiligung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen am Bewerbungs- und Auswahlverfahren hergestellt.

(2) Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Erneute Berufungen sind möglich.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen ist ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig, in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen darf wegen der Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 32 Außerordentliches Klagerecht

(1) Ein im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretener rechtsfähiger gemeinnütziger Verband oder Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch einlegen und gerichtlichen Rechtsschutz beantragen, wenn er geltend macht, dass eine öffentliche Stelle in rechtswidriger Weise

1. gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 oder
2. gegen die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit gemäß den §§ 11 bis 15

verstößt.

(2) Das außerordentliche Klagerecht gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn die Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Verfahren ergangen ist.

(3) Eine Klage oder ein Widerspruch nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann eine Klage oder ein Widerspruch nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband nachweist, dass es sich bei der Maßnahme oder dem Unterlassen um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt.

§ 33 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2

und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch eine öffentliche Stelle nach § 2 verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Betracht, ruht das Widerspruchsverfahren für die Dauer des Schlichtungsstellenverfahrens.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 ist der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist.

(3) Ein nach § 32 anerkannter Verband oder Verein kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß einer öffentlichen Stelle nach § 2

1. gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 7,
2. gegen die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit gemäß §§ 11 bis 15

behauptet.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an die öffentliche Stelle.

(5) Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) Das Schlichtungsverfahren geht einem Verbandsklageverfahren gemäß § 32 zeitlich voraus.

(9) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.

2. Bürgerliches Gesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist

§ 126b Textform

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

3. Mediationsgesetz

vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577), das durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

§ 2 Verfahren; Aufgaben des Mediators

(6) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Parteien kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ungeachtet anderer gesetzlicher Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht gilt sie nicht, soweit

1. die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist,
2. die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung (ordre public) geboten ist, insbesondere um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden, oder
3. es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Der Mediator hat die Parteien über den Umfang seiner Verschwiegenheitspflicht zu informieren.

4. Bundesreisekostengesetz

vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist

§ 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Kosten einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel können erstattet werden, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

(2) Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(3) Dienstreisenden, denen für Bahnfahrten die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(4) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

§ 5 Wegstreckenentschädigung

(1) Für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro. Die oberste Bundesbehörde kann den Höchstbetrag auf 150 Euro festsetzen, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

(2) Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.

(3) Benutzen Dienstreisende zur Erledigung von Dienstgeschäften regelmäßig ein Fahrrad, wird Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 16 gewährt.

(4) Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie

1. eine vom Dienstherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten oder
2. von anderen Dienstreisenden des Bundes oder eines anderen Dienstherrn in einem Kraftwagen mitgenommen wurden.